

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma „MOBILE-KICKER-ARENA“

Inhaber Thomas Birus

§ 1

Allgemeines Geltungsbereich

1.) Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters/Entleihers erkennen wir nicht an, es sei denn, es folgt eine ausdrückliche entsprechende schriftliche Vereinbarung. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Mieters/Entleihers unsere Anlieferung/zur Verfügungsstellung an den Mieter/Entleiher vorbehaltlos ausführen.

2.) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Mieter/Entleiher zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachvertragliche Vertragsänderungen.

3.) Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen mit dem Mieter/Entleiher.

§ 2

Vertragsgegenstand – Vertragsschluss

1.) Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung/zur Verfügungsstellung eines Event Sportgerätes aus dem Programm der Firma „Mobile-Kicker-Arena“ einschl. der Anlieferung des Gerätes, dessen Auf- und Abbau wie auch der Vor- Ort-Betreuung!

2.) In Prospekten, Anzeigen, Internet, etc. enthaltene Angebote sind bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich! Der Miet/Entleihvertrag ist abgeschlossen, wenn die Annahme der Bestellung innerhalb von 2 Wochen bestätigen oder die Anlieferung ausgeführt ist.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- 1.) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise einschließlich dem Auf- und Abbau des Event- Sportgerätes sowie der Betreuung vor Ort!
- 2.) Der Mietpreis sowie die Preise für Nebenleistungen sind bei Anlieferung oder vor dem Aufbau der Geräte fällig!
- 3.) Aufrechnungsrechte stehen dem Mieter/Entleiher nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zudem ist er in Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.) Verzugszinsen werden mit 8% Zinsen über dem Basissatz der EZB berechnet.
- 5.) Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden oder neuen Vertrag verpflichtet.

§ 4

Lieferzeiten

- 1.) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Sie beginnen mit dem Vertragsabschluss!
- 2.) Der Beginn der von mir angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters/Entleihers voraus. Kommt der Mieter/Entleiher in Annahmeverzug oder verletzt es sonstige Mitwirkungspflichten bin ich berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen des Annahmeverzuges vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Miet/Leihsache in dem Zeitpunkt auf den Mieter/Entleiher über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 3.) Ich hafte nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von mir zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden meiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist mir zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf eine von mir zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.) Schadensersatzansprüche in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Mieter/Entleiher nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenshaftung auf 50% des eingetretenen Schadens oder 10% des vereinbarten Mietpreises begrenzt.
- 6.) Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Leistungen, Aussehen, Maße und Gewichte, Betriebskosten usw. des Miet/Leihgegenstandes sind Vertragsinhalt; und sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung gegeben ist.
- 7.) „Mobile-Kicker-Arena“ behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme von stark verschmutzten oder defekten Miet oder Leihgegenständen, die entstandenen Kosten für die wieder Herstellung des ursprünglichen Zustandes in Rechnung zu stellen!

§ 5

Behördliche Genehmigungen / Übernahmebedingungen

- 1.) Notwendige Genehmigungen durch zuständige Behörden sind vom Mieter/Entleiher einzuholen, der sich selbst über die Notwendigkeit derartiger Genehmigungen zu informieren hat. Alle hierfür anfallenden Kosten, Gebühren, die Kosten für die Erfüllung behördlicher Auflagen, für evtl. notwendige Sicherheitsmaßnahmen (Ordnungsamt), sowie alle GEMA- und TÜV- Gebühren sind vom Mieter/Entleiher zu tragen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.) Der Mieter/Entleiher stellt sicher, dass die Event Sportgeräte ordnungsgemäß aufgestellt werden kann. Bei der Anlieferung ist wenigstens eine Person anwesend und verpflichtet, beim Aufbau nach Anweisung des Anlieferers behilflich zu sein. Es ist wenigstens eine Person anwesend, die während der gesamten Veranstaltung die Betreuung des Gerätes übernimmt.
- 3.) Der Mieter/Entleiher stellt den Anschluss an das Elektrizitätsleistungsnetz bis unmittelbar zum Veranstaltungsort sicher, so dass das Gerät ohne zusätzlichen Aufwand angeschlossen werden kann. Die Kosten der Bereitstellung trägt der Mieter/Entleiher.
- 4.) Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sind vom Mieter zu stellen, z.B. Fangnetze etc.

§ 6

Nutzung der Miet - Leihsache

1.) Der Mieter/Entleiher ist befugt, die Miet/Leihsache während des Mietzeitraumes gewerblich und nicht gewerblich zu nutzen. Er ist nicht befugt, den Miet/Leihgegenstand unterzuvermieten. Bei unbefugter Untervermietung ist „Mobile-Kicker-Arena“ berechtigt, die sofortige Herausgabe der Miet/Leihsache herbeizuführen. In diesem Falle ist der Mieter/Entleiher nicht berechtigt, die Erstattung des Mietpreises zu verlangen!

§ 7

Gewährleistung

- 1.) Über einen nicht durch den Mieter/Entleiher verursachten Ausfall des Mietobjektes oder Teilen hiervon während der Veranstaltung ist „Mobile-Kicker-Arena“ unverzüglich zu benachrichtigen. Ich bin berechtigt, im Rahmen unserer Möglichkeiten und im Rahmen der Zumutbarkeit zu reparieren oder Ersatz zu beschaffen.
- 2.) Eine Gewährleistung für den Erfolg und oder – das Gelingen des Events ist ausgeschlossen.
- 3.) Eine Haftung des Auftragnehmers für Schaden und Kostenersatz wird ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Verursachung anzulasten ist.

§ 8

Haftung für Schäden, Zerstörung, Diebstahl

- 1.) Für Schäden, Zerstörung, Diebstahl und die daraus entstehenden Folge- und Ausfallkosten haftet der Mieter/Entleiher in vollem Umfang ebenso für Unfälle, die in seinen Verantwortungsbereich entstehen! Der Mieter/Entleiher stellt „Mobile-Kicker-Arena“ von Schadensersatzforderungen Dritter, die sich aus der Benutzung der Geräte oder der Teilnahme an den Aktionen ergeben, frei. Für den Fall der direkten Inanspruchnahme der „Mobile-Kicker-Arena“ übernimmt der Mieter/Entleiher die Kosten der Rechtsverfolgung zur Abwehr der Schadensansprüche.
- 2.) Die Benutzung der Geräte geschieht auf eigene Gefahr!
- 3.) Das Wetterrisiko trägt ausschließlich der Mieter/Entleiher.

§ 9

Sonstige Pflicht des Mieters/Entleihers

Die Verkehrssicherungspflicht des gemieteten Objektes einschließlich der vermieteten Zubehörteile obliegt dem Mieter. Dieser hat dafür Sorge zu tragen und die entsprechend Vorkehrung zu treffen, dass durch den Betrieb des gemieteten Objektes Verletzungen und Gefährdungen Dritter ausgeschlossen sind, uns zwar sowohl bezüglich Sach- wie auch Vermögensschäden wie auch Personenschäden. Der Mieter/Entleiher stellt „Mobile-Kicker-Arena“ von sämtlichen Ansprüche Dritter, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben können, im Innenverhältnis frei, sofern eine Inanspruchnahme der „Mobile-Kicker-Arena“ direkt erfolgt. Er übernimmt darüber hinaus sämtliche Rechtsverfolgungskosten, die der „Mobile-Kicker-Arena“ zur Abwehr dieser Ansprüche entstehen.

§ 10

Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 1.) Erfüllungsort für die Anmietung der Mietgegenstände ist der Sitz von „Mobile-Kicker-Arena“ in OBlng.
- 2.) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich das zuständige Amtsgericht Kamenz. Dies gilt auch, für das Mahnverfahren und für Streitigkeiten aus dem Vertrag mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie mit Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 3.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen „Mobile-Kicker-Arena“ und dem Mieter/Entleiher ist ausschließlich anwendbar das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.) Sollten einzelne Bestimmungen meiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder aus sonstigen Gründen unanwendbar sein, so berührt dies nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen.